



## BEITRAGSORDNUNG

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 1. Oktober 2004  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. Juni 2006  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. September 2007  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2009  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. November 2013  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 4. November 2023  
geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. November 2024

---

### § 1 Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen, Fälligkeit

(1) Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet (§ 6a Absatz 1 Satz 1 der Satzung).

(2) <sup>1</sup>Jahresbeiträge werden jeweils zum Beginn eines Geschäftsjahres fällig. <sup>2</sup>Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein erst im Laufe eines Geschäftsjahres, wird mit Wirksamwerden des Beitritts ein voller, bei Aufnahme erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ein halber Jahresbeitrag fällig.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Befreiung eines Mitglieds von der Pflicht zur Zahlung eines Jahresbeitrages beschließen. <sup>2</sup>Der Beschluss ist für jedes Geschäftsjahr gesondert zu fassen.

### § 2 Ordentliche Mitglieder

(1) Der von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 180 Euro.

(2) <sup>1</sup>Sofern nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ohnehin nur ein halber Jahresbeitrag fällig wird, ermäßigt sich der Jahresbeitrag abweichend von § 2 Absatz 1 auf 30 Euro, für

1. ordentliche Mitglieder, die den akademischen Grad eines Baccalaureus Legum aufgrund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung durch die Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg verliehen bekommen haben, in den ersten fünf Geschäftsjahren, die auf das Geschäftsjahr der Verleihung folgen;

2. ordentliche Mitglieder, denen von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, (gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management, Vallendar) der akademische Grad eines Master of Law and Business verliehen wurde und ihren dauerhaften Wohnsitz in Deutschland haben, in den ersten fünf Geschäftsjahren, die auf das Geschäftsjahr der Verleihung folgen;

3. ordentliche Mitglieder, denen von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg der Doktorgrad verliehen wurde, in den ersten zwei Geschäftsjahren, die auf das Geschäftsjahr der Verleihung des Doktorgrades folgen und

4. solche Mitglieder, die als Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg tätig waren, in den ersten drei Geschäftsjahren, die auf den Eintritt in den Verein folgen; diese Ermäßigung erstreckt sich jedoch nicht auf Geschäftsjahre, die länger als drei Jahre nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Wissenschaftlicher Mitarbeiter beginnen.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der fünf Jahre (in den Fällen der Nr. 1 und 2) bzw. der zwei Jahre (im Fall der Nr. 3) und der drei Jahre (in dem Fall der Nr. 4) ist eine weitere Ermäßigung auf 30 Euro nach den Nr. 1-4 ausgeschlossen; laufen mehrere Fristen gleichzeitig, ist die für das Mitglied günstigste maßgeblich, eine Ermäßigung auf 30 Euro nach den Nr. 1-4 über mehr als fünf Jahre ist jedoch nicht möglich.

(3) <sup>1</sup>Sofern nicht nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ohnehin nur ein halber Jahresbeitrag fällig wird, ermäßigt sich der Jahresbeitrag abweichend von § 2 Absatz 1 auf 90 Euro in den auf eine Ermäßigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4, Satz 2 folgenden fünf Jahren der ordentlichen Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Nach Ablauf der fünf Jahre ist eine weitere Ermäßigung auf 90 Euro ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall auch eine Ermäßigung außerhalb des Absatz 2 Satz 1 Nr. 1-4 sowie des Absatz 3 Satz 1 zuzusprechen, wenn persönliche finanzielle Härten dies rechtfertigen.

### **§ 3 Fördermitglieder**

Der von Fördermitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt 180 Euro.

### **§ 4 Befreiung**

(1) Ordentliche Mitglieder, die als Student einer Hochschule aus dem Ausland das International Program der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft –, Hamburg, absolviert haben, werden, wie in § 6a Absatz 3 Satz 2 der Satzung vorgesehen, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

(2) <sup>1</sup> Ordentliche Mitglieder, denen von der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft -, Hamburg, (gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung – Otto Beisheim School of Management, Vallendar) der akademische Grad eines Master of Law and Business verliehen wurde und ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden, wie in § 6a Absatz 3 Satz 2 der Satzung vorgesehen, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. <sup>2</sup> Dass der dauerhafte Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ist bei der Aufnahme dem Verein schriftlich nachzuweisen. <sup>3</sup> Verlegt das Mitglied seinen dauerhaften Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland, so ist diese Änderung sofort dem Bucerius Alumni e.V. mitzuteilen. <sup>4</sup> Der Verein behält sich das Recht vor, Mitgliedsbeiträge nachträglich einzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nicht vorlagen.